



## **REGIERUNGSRAT**

30. März 2016

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**16.69**

---

Aargauische Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21"

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Aargauischen Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" vom 2. Juni 2015 zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen folgenden Bericht.

---

### **Zusammenfassung**

Die Aargauische Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" wurde am 2. Juni 2015 mit 4'392 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie genügt den Formvorschriften und ist in formeller Hinsicht gültig zustande gekommen. Sie ist als rechtsetzerisch vollständig ausformulierte und formell umsetzbare Regelung konzipiert und genügt den Erfordernissen der Einheit der Form und Materie (§ 57 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte, GPR) und steht grundsätzlich mit dem Bundesrecht sowie mit der KV in Übereinstimmung. Die Initiative ist als gültig zu erklären.

Die Initiative verlangt eine Änderung des § 13 des Schulgesetzes mit folgenden Elementen:

- Für den Kindergarten ist ein Rahmenlehrplan zu erstellen.
- Für die Volksschule sind im Lehrplan Jahrgangsziele festzulegen.
- In der Primarschule sind folgende Fächer zu unterrichten: Sprache (Deutsch), Fremdsprache, Mathematik, Realien, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken und Sport.
- An der Oberstufe sind folgende Fächer zu unterrichten: Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geographie, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken, Sport und Hauswirtschaft.

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen, denn sie bringt erhebliche Nachteile für die Volksschulbildung im Kanton Aargau mit sich:

1. *Die Initiative schmälert die Zukunftschancen der Aargauer Kinder und Jugendlichen.*  
Die Initiative schränkt das Fächerangebot im Kanton Aargau gegenüber jenem in anderen Deutschschweizer Kantonen stark ein. Dies hätte zur Folge, dass künftigen Schulabgängerinnen und Schulabgängern elementares Wissen und Können in Bereichen wie Technik, Medien, Informatik (durch den Verzicht auf Unterricht in der Primarschule), Wirtschaftskunde oder Berufswahl fehlen würden; in wichtigen Bereichen der Arbeitswelt also. Ein Vergleich der Fächer gemäss Initiativtext mit dem heute geltenden Aargauer Lehrplan zeigt zudem, dass bewährte Fächer aus der heutigen Stundentafel, wie etwa "Projekte und Recherchen", "Praktikum", "Geometrisches-technisches Zeichnen" entfallen würden. Ebenso könnten wichtige neue Inhalte, wie sie der Lehrplan 21 vorsieht, wie "Berufliche Orientierung", "Medien und Informatik", "Wirtschaftskunde" oder "Technik" nicht angeboten werden.
2. *Die Initiative verursacht bedeutende Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden.*  
Der aktuelle Aargauer Lehrplan muss erneuert werden. Es ist vorgesehen, diesen neuen Aargauer Lehrplan für die Volksschule auf den mit den anderen Kantonen der Deutschschweiz erarbeiteten Grundlagen des Lehrplans 21 zu entwickeln. Mit der Annahme der Initiative entfallen Synergieeffekte mit den anderen Deutschschweizer Kantonen. Auch der aktuell geltende Aargauer Lehrplan wäre nicht mehr einsetzbar, da er in zahlreichen Fächern und auf verschiedenen Stufen keine Jahrgangsziele enthält. Es müsste im schweizerischen Alleingang ein neuer kantonaler Lehrplan mit Jahrgangsziele geschaffen werden. Ebenso müssten die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen sowie die Lehrmittel (für Lehrmittel haben die Gemeinden finanziell aufzukommen) auf das Aargau spezifische Fächerangebot ausgerichtet werden.

3. *Die Initiative schränkt die Unterrichtsfreiheit der Lehrpersonen ein und führt zu einer unpräzisen und wenig flexiblen Vorsteuerung des Lehrplans.*

Die Lehrpersonen müssten künftig in allen Fächern auf fix vorgegebene Jahrgangziele hin unterrichten. Jahrgangziele gehen von der Vorstellung aus, dass alle Kinder zur selben Zeit dasselbe gleich schnell lernen können. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder ist dies nicht der Fall. Daher könnte mit Jahrgangzielen weniger gut auf die Kinder eingegangen werden, um sie dort abzuholen und zu fördern, wo sie stehen. Zudem kann der Unterricht heute an der Primarschule insbesondere in kleineren Gemeinden – was fast auf die Hälfte aller Schulen im Aargau zutrifft – altersdurchmischte organisiert werden. Aufgrund der in allen Fächern zu erreichenden Jahrgangziele würden jedoch Aufwand und Anforderungen an die Lehrpersonen erheblich steigen.

Der Lehrplan müsste dem durch die Initiative vorgeschlagenen Fächerkanon folgen. Die Aufnahme von neuen Fächern wäre nur über eine Gesetzesänderung möglich.

4. *Die Initiative führt in die bildungspolitische Isolation und macht den Kanton Aargau für Familien und Unternehmen unattraktiv.*

Mit Annahme der Initiative verlöre der Kanton Aargau an Attraktivität sowohl als Wohnkanton wie auch als Wirtschaftsstandort, weil ein mit der übrigen Schweiz nicht kompatibles Bildungssystem tendenziell insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte mit Familie von einem Zuzug in den Kanton Aargau abhalten würde. Die Mobilität wäre stark eingeschränkt. Mit einem Aargauer Alleingang würde das Risiko erhöht, dass sich auf dem bereits heute angespannten Lehrpersonenmarkt nicht genügend qualifizierte Lehrpersonen finden, die das spezifische Fächerangebot des Kantons Aargau abdecken könnten.

## **1. Rechtsgrundlagen**

Gemäss § 64 der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) können 3'000 Stimmberechtigte das Begehren auf Ergänzung, Änderung und Aufhebung eines Gesetzes stellen. Volksinitiativbegehren werden als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht. Der Grosse Rat hat gestützt auf § 65 Abs. 1 KV sowie § 57 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 bei der Behandlung eines Volksinitiativbegehrens vorweg zu prüfen, ob dasselbe den Formvorschriften nachkommt, die Einheit der Form und der Materie wahrt und mit dem kantonalen Verfassungsrecht im Einklang steht. Genügt es einem Erfordernis nicht, ist es als ungültig zu erklären.

Nach § 65 Abs. 3 KV und § 59 Abs. 1 GPR kann der Grosse Rat einem Volksinitiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen; dies auch im Fall der allgemeinen Anregung (Kommentar EICHENBERGER, N 17 zu § 65). In diesem Fall haben die Stimmberechtigten gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Initiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden.

## **2. Formelle und materielle Prüfung**

Nach Vorprüfung des Titels und der formellen Erfordernissen an das Initiativbegehren gemäss § 51 GPR durch die Staatskanzlei erfolgte die Publikation des Initiativtexts in der Amtsblattausgabe Nr. 34 vom 22. August 2014. Mit der Einreichung der Unterschriftenliste bei der Staatskanzlei am 2. Juni 2015 ist die Frist gemäss § 54 Abs. 1 GPR eingehalten.

Die Aargauische Volksinitiative genügt den Formvorschriften von § 50 Abs. 2 GPR. Die Unterschriftenliste ist mit einem Titel und einer Begründung versehen, enthält das Datum der Veröffentlichung (22. August 2014), weist eine vorbehaltlose Rückzugsklausel auf, führt die Namen und Adressen von fünf Personen des Initiativkomitees an und enthält auch den Hinweis auf die Strafbestimmung der Art. 281 und 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 in

rechtsgenügender Fassung. Unter Berücksichtigung der bereits bei der Kontrolle in den Gemeinden als ungültig abgestrichenen Unterschriften ist die vorliegende Initiative mit 4'392 gültigen Unterschriften von im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern eingereicht worden. Die nötige Unterschriftenzahl von 3'000 ist damit erreicht.

Mit Beschluss vom 5. August 2015 hat der Regierungsrat im Hinblick auf die Prüfung durch den Grossen Rat gemäss § 65 Abs. 1 KV festgestellt, dass die Volkinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" den Formvorschriften entspricht und daher in formeller Hinsicht als zustande gekommen zu erklären ist.

Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf abgefasst und erweist sich als mit dem Bundesrecht und dem kantonalen Verfassungsrecht vereinbar. Dies gilt, auch wenn sie Regelungen enthält, die an sich überflüssig erscheinen, da sie sich bereits aus dem kantonalen Verfassungsrecht oder anderen kantonalen Rechtserlassen ergeben. Sie steht allerdings in einem Spannungsfeld zum Bundesverfassungsartikel § 62, Absatz 4, der die Kantone verpflichtet, die Bildungsziele aufeinander abzustimmen. Die Abstimmungsunterlagen von 2006 sprachen von der Schaffung des "Bildungsraums Schweiz", in dem aus dem "historisch gewachsenen Nebeneinander von kantonalen Bildungssystemen und vom Bund geregelten Teilbereichen ein überblickbares Gesamtsystem" entstehen soll. Deshalb sollen Schuleintrittsalter, Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen, Übergänge im System und Anerkennung von Abschlüssen gesamtschweizerisch harmonisiert werden. Sollten die Kantone bei den genannten Eckwerten keine einvernehmlichen Lösungen finden, kann der Bund einheitliche Lösungen vorgeben. Als Ziele gelten: eine hohe Qualität und Durchlässigkeit sowie eine erleichterte Mobilität.

### 3. Sachliche und politische Würdigung

#### 3.1 Wortlaut der Initiative und Argumente der Initianten

Tabelle 1: Gegenüberstellung des heute geltenden § 13 des Schulgesetzes mit dem von der Initiative geforderten § 13.

Geltendes Recht	Antrag der Aargauischen Volksinitiative
<p><b>§ 13 Lehrplan</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt für Primarschule und Oberstufe die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen durch Verordnung. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt für den Kindergarten die Unterrichtsdauer sowie die Richtziele der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen durch Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Der Lehrplan dient der Umsetzung des Bildungsauftrages an die Schulen. Dabei wird vom Anspruch der Jugend auf Bildung, Wissen und Können ausgegangen, im Einklang mit der Kantonsverfassung und der Präambel des Schulgesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Der Lehrplan stützt sich auf den Fächerkanon ab. Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Erziehungsrats die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele der Jahrgangsklassen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erstellt für den Kindergarten einen Rahmenlehrplan als Vorbereitung für die Primarschule. Der Fächerplan für die Primarstufe enthält Sprache (Deutsch), Fremdsprache, Mathematik, Realien, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken und Sport. Der Fächerkanon für die Oberstufe enthält die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geographie, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken, Sport und Hauswirtschaft.</p> <p><sup>4</sup> Interkantonale Vereinbarungen zur Harmonisierung des Lehrplans werden vom Grossen Rat genehmigt und unterliegen dem fakultativen Referendum.</p>

Die Initiantinnen und Initianten begründen die Aargauische Volksinitiative wie folgt:

*"Schon seit Längerem stellen viele Eltern, Lehrer und Lehrmeister einen Abbau in den schulischen Grundfertigkeiten fest. Verantwortlich dafür sind schleichende Reformen im Unterricht, in der Lehrerbildung und in den Lehrmitteln. Nun sollen diese Reformen mit dem LP21 zementiert werden. Anstelle eines fächerorientierten Rahmenlehrplans wird der gesamte Lehrstoff in Tausende von "Kompetenzen" zerhackt! Dies erschwert das Verständnis und macht die Lernenden manipulierbar.*

*Der LP21 erfüllt nicht einmal die von der Bundesverfassung verlangte Harmonisierung – beispielsweise bei den Fremdsprachen. Bedenklich ist auch der Versuch der Erziehungsdirektorenkonferenz, heimlich ein völlig neues Schulsystem einzuführen.*

*Die hier vorgeschlagene Änderung des Schulgesetzes verhindert die Einführung des LP21 und ebnet den Weg zurück zu einer guten Schulbildung."*

### **3.2 Der Aargauer Lehrplan – geltendes Recht**

Lehrpläne halten für die einzelnen Unterrichtsfächer Inhalte und Ziele fest und tragen dazu bei, die Gestaltung der Volksschule zu konkretisieren und kantonsweit aufeinander abzustimmen. Sie dienen den Lehrpersonen als Fachinstrument bei der Planung, der Vor- und Nachbereitung, der Koordination und der Evaluation des Unterrichts. Darüber hinaus orientieren sie weitere Anspruchsgruppen wie Schulpflege, Schulleitungen, Schülerinnen und Schüler und Eltern sowie die abnehmenden Schulen der Sekundarstufe II und die Pädagogischen Hochschulen als Aus- und Weiterbildungsinstitutionen über die in der Volksschule zu erreichenden Ziele. Zudem bilden Lehrpläne die Grundlage für die Schaffung von Lehrmitteln, Test- und Diagnoseinstrumenten. Daraus ergibt sich, dass Lehrpläne einen stark technischen Gehalt und detaillierten Regelungsgrad aufweisen. Derzeit umfassen die Lehrpläne für Aargauer Kindergarten und Volksschule total 541 Seiten mit 2'284 Zielen. Im Vergleich dazu weist der Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) auf 470 Seiten 2'304 Kompetenzstufen auf.

Der heutige Lehrplan der Volksschule Aargau gliedert sich in einen Lehrplan für den Kindergarten aus dem Jahr 2002 und einen Lehrplan für die Primar- und Oberstufe aus dem Jahr 2000. Dabei ist der Lehrplan nach den folgenden *Fachbereichen* aufgebaut: Mathematik, Deutsch, Fremdsprachen, Realien, Ethik und Religionen, Hauswirtschaft (Oberstufe), Gestalten, Musik, Bewegung und Sport. Die Lehrpläne der Fachbereiche gliedern sich nach *einzelnen Fächern* oder sind als übergreifende Formate konzipiert (Realien).

Entgegen der verbreiteten Annahme waren und sind *Jahrgangsziele* an der Volksschule nicht die Regel. Schon im Lehrplan 1972 wurden die Ziele für die meisten Fächer über mehrere Jahre festgelegt. Im aktuellen Aargauer Lehrplan werden nur die Fächer Mathematik, Französisch, Italienisch und Hauswirtschaft an der ganzen Volksschule nach Jahrgangsziele unterrichtet. In der Oberstufe gibt es zudem Jahrgangsziele an der Bezirksschule für Geschichte, Geografie, Biologie, Physik und Chemie und an der Sekundarschule für Geschichte. Die Ziele und Inhalte für die übrigen Fächer wie Deutsch, Englisch, Realien, Gestalten, Bewegung und Sport und Musik werden für zwei oder gar mehrere Schuljahre festgelegt. Dies gibt den Lehrpersonen Freiheit bei der Unterrichtsplanung, zudem können sie flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Klasse oder jene von einzelnen Kindern reagieren.

Der Lehrplan der Aargauer Volksschule ist in einem Anhang der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313) geregelt und liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrats.

Der Lehrplan der Aargauer Volksschule muss unabhängig der Harmonisierungsvorgaben aufgrund der erfolgten strukturellen Veränderungen im Aargauer Bildungssystem – Umstellung auf 6/3 – und aufgrund seines Alters überarbeitet werden. So entsprechen verschiedene Lerninhalte nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen insbesondere der abnehmenden Berufs- und Mittelschulen aber auch den gesellschaftlichen Entwicklungen. Der Vernetzung und Verknüpfung der Erkenntnisse aus den verschiedenen Fachbereichen wie zum Beispiel der Naturwissenschaft und Technik werden im aktuellen Lehrplan zu wenig Rechnung getragen. Dabei gewinnt die interdisziplinäre Denkweise aufgrund

der sich verändernden Arbeitswelt zunehmend an Bedeutung. Auch kommen im heutigen Lehrplan wichtige gesellschaftliche Themen wie beispielsweise die politische Bildung und die Wirtschaft zu kurz. Und schliesslich ist der Miteinbezug von digitalen Medien in vielen Fachbereichen noch gar nicht oder zu wenig berücksichtigt.

### **3.3 Harmonisierungsauftrag an die Volksschule**

Bei einer Überarbeitung der Lehrpläne für die Aargauer Volksschule hat der Kanton Aargau den Auftrag der Bundesverfassung und die damit verbundene subsidiäre Bundeskompetenz zu berücksichtigen. Mit Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung hat das Schweizer Stimmvolk 2006 den Kantonen den Auftrag erteilt, das Schulwesen im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und der Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen zu harmonisieren. Kommt auf dem Koordinationsweg eine Harmonisierung nicht zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften. Die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz hat entschieden, die Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen mittels Lehrplan 21 zu erreichen, wobei die einzelnen Kantone über die Einführung gemäss kantonaler Gesetzgebung, den Einführungszeitpunkt, die Studententafel sowie kantonsspezifische Anpassungen selber entscheiden. In der Romandie wurde ein gemeinsamer sprachregionaler Lehrplan (Plan d'études Romand [PER]) auf das Schuljahr 2011/12 eingeführt und ist seit 2014/15 umgesetzt. Im Tessin befindet sich der Entwicklungsprozess für einen neuen Lehrplan in der Abschlussphase. In die drei sprachregionalen Lehrpläne eingeflossen sind die 2011 von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) beschlossenen nationalen Bildungsziele (Grundkompetenzen in Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften bis am Ende des 2., 6. und 9. Schuljahrs). Sie sollen in Zukunft in regelmässigen Abständen überprüft werden.

Der Lehrplan 21 wurde inhaltlich von Fachbereichsteams erarbeitet, welche aus über 60 aktiven Lehrpersonen aus der Schulpraxis sowie aus 40 Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern zusammengesetzt waren. Darunter waren auch Aargauer Lehrpersonen. Zusammen mit den 20 anderen deutschsprachigen Kantonen beteiligte sich der Kanton Aargau seit Beginn im Jahr 2010 an den Arbeiten des Lehrplans 21, womit er seine Anliegen und Interessen jeweils in geeigneter Form einbringen konnte. Aufgrund der nationalen und bildungspolitischen Bedeutung des Vorhabens legte der Regierungsrat dem Grossen Rat bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013 einen Entwicklungsschwerpunkt zur Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Aargau vor, welcher seither alljährlich im Rahmen der Budgetberatung bestätigt wurde.

Im Juni 2013 gab die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) den Lehrplan 21 in der ganzen Deutschschweiz zur öffentlichen Konsultation frei. Nebst nationalen Verbänden und Parteien waren insbesondere die Kantone die wichtigsten Adressaten. Ihnen oblag es gemäss ihren üblichen und allenfalls gesetzlich verankerten Verfahren, weitere Organisationen in die Konsultation einzubeziehen, um eine kantonal breit abgestützte Stellungnahme zuhanden der D-EDK bis Ende 2013 einreichen zu können. Der Aargauer Regierungsrat legte die innerkantonale Anhörung breit an. Er lud Organisationen aus Schulkreisen, Fachwelt, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die politischen Parteien zur Stellungnahme ein. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und schliesslich zu einer kantonalen Stellungnahme aufbereitet, die der Regierungsrat im Dezember 2013 zuhanden der Öffentlichkeit und der D-EDK verabschiedete. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat die D-EDK den Lehrplan 21 nochmals in wesentlichen Punkten überarbeitet. Auch ein grosser Teil der Anliegen des Kantons Aargau flossen in diese Überarbeitung ein. Die überarbeitete, gekürzte und konkretisierte Schlussfassung des Lehrplans 21 wurde von der Plenarversammlung der DEDK am 31. Oktober 2014 zur Einführung in den Kantonen freigegeben.

Der Kanton Aargau hat den Einführungszeitpunkt eines neuen Aargauer Lehrplans bewusst erst auf das Schuljahr 2020/21 festgelegt. Der kantonale Prozess zur Einführung eines neuen Aargauer Lehrplans Volksschule auf der Grundlage des Lehrplans 21 soll im Kanton Aargau breit abgestützt erfolgen. Als Grundlage dafür finden in einer ersten Phase Informations- und Planungsgespräche mit

den verschiedenen Anspruchsgruppen statt. Diese Informations- und Planungsgespräche bilden eine Grundlage für die Ausarbeitung der Stundentafel und die kantonalen Anpassungs- und Ergänzungsarbeiten an der Lehrplanvorlage, die nach der Abstimmung über die Aargauische Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" gestartet werden sollen. Diese Arbeiten werden zusammen mit Vertretungen der Lehrerschaft und der Schulleitungen vorgenommen. Gleichzeitig werden die ständigen Gremien wie der Erziehungsrat, die grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport, das Koordinationsgremium Kanton – Gemeinden sowie dessen Fachausschuss Bildung, Kultur und Sport in die laufenden Arbeiten einbezogen.

Abschliessend werden die Stundentafel und der neue Aargauer Lehrplan Volksschule einer breit angelegten (freiwilligen) Anhörung unterzogen. Schliesslich beschliesst gemäss § 13 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes der Regierungsrat nach Konsultation des Erziehungsrats den neuen Aargauer Lehrplan. Wird für die Einführung des Lehrplans ein Verpflichtungskredit notwendig, weil es für dessen Umsetzung beispielsweise mehr Lektionen im Vergleich zu heute benötigt, ist ein entsprechender Kreditantrag dem Grossen Rat vorzulegen.

### 3.4 Situation in den anderen Deutschschweizer Kantonen

Die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone hat beschlossen, kantonale Lehrpläne auf der Grundlage des Lehrplans 21 einzuführen. Bereits auf das Schuljahr 2015/16 haben die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Primarstufe) neue Lehrpläne auf der Grundlage des Lehrplans 21 eingeführt. Die weiteren Deutschschweizer Kantone planen die Einführung wie folgt:

Tabelle 2: Übersicht über die Einführungszeitpunkte des Lehrplans 21 in den einzelnen Kantonen.

Wann	Wer
2017/18	Einführung beschlossen: Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Uri Einführung in Planung: Appenzell Innerrhoden
2018/19	Einführung beschlossen: Bern, Schaffhausen, Solothurn, Graubünden Einführung in Planung: Zürich
2019/20	Einführung beschlossen: Freiburg, Zug
2020/21	Einführung in Planung: Aargau
offen	Einführung in Planung: Wallis

Quelle: Website der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz zum Lehrplan 21, [www.lehrplan21.ch](http://www.lehrplan21.ch), Stand: 18. März 2016.

Die Aargauische Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" gehört in eine Reihe von kantonalen Initiativen und parlamentarischen Vorstössen zum Lehrplan 21.

Die meisten der Vorhaben verlangen, dass der Lehrplan 21 dem Kantonsparlament oder dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird. Dies fordern die verschiedenen Volksinitiativen in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn, Schwyz<sup>1</sup>, Thurgau und Zürich.

Vereinzelte Volksbegehren namentlich in den Kantonen Schwyz, Solothurn und Basel-Landschaft wollen Fächer im Gesetz festhalten. Wobei es in keinem der drei genannten Kantone zu einer vergleichbaren Regelung, wie sie mit der Initiative im Kanton Aargau gewollt ist, kommen würde. Im Kanton Basel-Landschaft will die Initiative für die Oberstufe festhalten, dass "die Fächer Geschichte, Geographie, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft und Wirtschaft als Einzelfächer unterrichtet und benotet" werden. Im Kanton Solothurn will die Initiative ebenfalls für die Oberstufe "unter anderem die Fächer Geschichte, Geographie, Biologie, Physik und Chemie" festschreiben. Und im Kan-

<sup>1</sup> Initiativkomitees Schwyz hat eine Bundesgerichtsbeschwerde gegen die Ungültigkeitserklärung eingereicht.

ton Schwyz verlangt die Initiative im Volksschulgesetz für die Fächer eine Aufzählung des traditionellen, bewährten Fächerkanons. Wobei die Initianten diese Aufzählung nicht selber vornehmen, sondern im Gesetzestext mit dem Hinweis "Aufzählung des traditionellen, bewährten Fächerkanons" offen lassen.

Der Überblick über die laufenden Initiativen in den anderen Deutschschweizer Kantonen zeigt, dass es kein mit dem Kanton Aargau gleichzusetzendes Begehren gibt, welches die Fächer für die gesamte Volksschule abschliessend in einem Gesetz festhalten will.

Tabelle 3: Übersicht über die einzelnen Initiativbegehren zum Lehrplan 21 in den verschiedenen Kantonen.

<b>Ausgestaltung des Initiativbegehrens</b>	<b>Kantone</b>
Delegation der Entscheidungshoheit über den Lehrplan an Parlament oder Volk	Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Luzern, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Zürich
Festschreiben von Einzelfächern	Basel-Landschaft, Solothurn, Schwyz

#### **4. Stellungnahme des Regierungsrats**

Der Regierungsrat lehnt die Initiative aus folgenden Überlegungen ab.

Die mit dem Initiativtitel versprochenen Ziele werden mit dem vorgeschlagenen § 13 des Schulgesetzes nicht erreicht. Tatsächlich verhindert die Initiative nicht den Lehrplan 21, sondern der Gesetzestext führt in erster Linie zu einem eingeschränkten und nicht den heutigen Bedürfnissen der Gesellschaft und Wirtschaft entsprechenden Fächerangebot auf der Primar- und Sekundarstufe. Mit diesem eingeschränkten Fächerangebot versprechen die Initiantinnen und Initianten eine Stärkung der Bildung.

Überdies führt der zahlreiche Doppelnormierungen enthaltende Gesetzestext zu unnötiger Regelungsdichte und aufgrund seiner Begriffsunklarheiten zu abnehmender Lesbarkeit. Unterrichtsfreiheit und Flexibilität der Lehrpersonen werden unnötig eingeschränkt.

##### **4.1 Mängel und Unstimmigkeit der Initiative**

Der Lehrplan der Aargauer Volksschule ist in einem Anhang der Verordnung über die Volksschule (SAR 421.313) geregelt und liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrats. Diese Entscheidungsinstanz ist richtig, weil Lehrpläne umfangreich und technisch sind und periodisch aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen. Entsprechend liegt die Verabschiedung von Lehrplänen auch in allen anderen Kantonen in der Kompetenz des Erziehungs- oder Bildungsrats, des Bildungsdepartements oder des Regierungsrats und nicht des Parlaments oder der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

###### **4.1.1 Absatz 1 des ausgearbeiteten Initiativentwurfs**

<sup>1</sup> Der Lehrplan dient der Umsetzung des Bildungsauftrages an die Schulen. Dabei wird vom Anspruch der Jugend auf Bildung, Wissen und Können ausgegangen, im Einklang mit der Kantonsverfassung und der Präambel des Schulgesetzes.

Der Absatz 1 ist als Ganzes nicht notwendig: Die KV ist dem Schulgesetz übergeordnet und in jedem Fall zu beachten. Der Hinweis auf die Verfassung führt somit zu einer Übernormierung. Ebenso gilt die Präambel des Schulgesetzes integral für das ganze Gesetz und muss in einem einzelnen Paragraphen nicht nochmals speziell erwähnt werden. Die Forderung, dass für den Lehrplan "vom Anspruch der Jugend auf Bildung, Wissen und Können ausgegangen" werden soll, ergibt sich bereits aus dem Recht der Kinder auf den Besuch der öffentlichen Schulen, die ihren Fähigkeiten entsprechen und deren Anforderungen sie erfüllen (§ 28 Abs. 1 und 2 KV sowie § 3 Abs. 1 und 2 Schulgesetz), womit sich eine Erwähnung von Ziel und Normierung erübrigt. Die Neuformulierung von Absatz 1 ist somit eine Leerformel und vermag auch die Zielsetzungen der Initianten nicht zu erfüllen.

#### 4.1.2 Absatz 2 des ausgearbeiteten Initiativentwurfs

<sup>2</sup> Der Lehrplan stützt sich auf den Fächerkanon ab. Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Erziehungsrats die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele der Jahrgangsklassen.

Der von den Initianten im Absatz 2 verwendete Begriff des Fächerkanons ist weder im allgemeinen Sprachgebrauch klar, noch ist er an anderer Stelle in der Schulgesetzgebung definiert. Dass der Erziehungsrat vor dem Erlass beziehungsweise bei Änderungen des Lehrplans involviert wird, ergibt sich aus § 80 Abs. 1 des Schulgesetzes. Bereits im geltenden § 13 des Schulgesetzes enthalten ist der Auftrag an den Regierungsrat als Verordnungsgeber, unter anderem die Anzahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele festzulegen.

Neu ist in dem von den Initiantinnen und Initianten formulierten Absatz 2 hingegen die Einschränkung der Lernzielfestlegung auf Jahrgangsklassen. Jahrgangsziele gehen von der Vorstellung aus, dass alle Kinder zur selben Zeit dasselbe gleich schnell lernen können. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen der Kinder ist dies nicht der Fall. Wie in Kapitel 3.2 dargelegt, haben sich auch deswegen bereits seit langem Lehrpläne etabliert, die mehrere Jahre abdecken. Das ist aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen sinnvoll, es ermöglicht den Lehrpersonen über mehrere Jahre an den gleichen Zielen und Inhalten zu arbeiten. Somit können die Kinder dort abgeholt und gefördert werden, wo sie stehen.

Ausserdem kann der Unterricht an den Primarschulen insbesondere in kleineren Gemeinden – was fast auf die Hälfte aller Schulen im Aargau zutrifft – altersdurchmischt organisiert werden.

#### 4.1.3 Absatz 3 des ausgearbeiteten Initiativentwurfs

<sup>3</sup> Der Regierungsrat erstellt für den Kindergarten einen Rahmenlehrplan als Vorbereitung für die Primarschule. Der Fächerplan für die Primarstufe enthält Sprache (Deutsch), Fremdsprache, Mathematik, Realien, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken und Sport. Der Fächerkanon für die Oberstufe enthält die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie, Geschichte, Geographie, Musik, Ethik und Religion, Bildnerisches Gestalten, Textiles sowie Allgemeines Werken, Sport und Hauswirtschaft.

Die Initianten wollen für den Kindergarten einen Rahmenlehrplan. Rahmenlehrpläne kommen vor allem in der Berufsbildung und in den Mittelschulen vor. In der Volksschule und im Kindergarten sind sie nicht üblich. Mit der Entwicklung eines Rahmenlehrplans für die Maturitätsschulen wurde das Ziel verfolgt, einen Ausgleich unter den verschiedenen didaktischen Konzepten in den Kantonen herzustellen und den kulturell und sprachregional unterschiedlichen Wertvorstellungen Rechnung zu tragen. Auf der Grundlage eines Rahmenlehrplans und unter Berücksichtigung spezieller kantonaler Regelungen erarbeiten die Berufsfachschulen jeweils die Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge. Es fragt sich folglich, ob es das Ziel der Initiantinnen und Initianten ist, dass jede Schule für ihren Kindergarten wiederum einen eigenen Lehrplan entwirft. Dies würde einen hohen administrativen Aufwand in den Schulen vor Ort auslösen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu stiften.

Die Begriffe sind nicht einheitlich gewählt. Für die Primarstufe enthält der Absatz 3 einen Fächerplan und für die Oberstufe einen Fächerkanon. In beiden werden die Fächer abschliessend aufgezählt. Bestünde Bedarf nach einem neuen Fach oder Fachbereich müsste dies über einen regulären Rechtssetzungsprozess erfolgen. Die vorgeschlagene Systematik wäre in der Konsequenz wenig flexibel und brächte einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich. Ein Vergleich der Fächer gemäss Initiativtext mit dem heute geltenden Aargauer Lehrplan zeigt zudem, dass bewährte Fächer aus der heutigen Stundentafel, wie etwa "Projekte und Recherchen", "Praktikum", "Geometrisches-technisches Zeichnen" entfallen würden. Ebenso könnten wichtige neue Inhalte, wie sie der Lehrplan 21 vorsieht, wie "Berufliche Orientierung", "Medien und Informatik", "Wirtschaftskunde" oder "Technik" nicht angeboten werden.

Die Initiative verhindert in Bezug auf das Fächerangebot nicht nur ein zeitgemässes Angebot, wie es der Lehrplan 21 vorsieht, sondern geht gar hinter den heutigen und in der Zwischenzeit veralteten Aargauer Lehrplan zurück.

Im Weiteren könnte künftig eine der beiden Fremdsprachen an der Primarschule nicht mehr angeboten werden, weil der ausgearbeitete Initiativentwurf explizit nur eine "Fremdsprache" vorgibt. Welche damit gemeint ist, bleibt offen.

Das Unterrichten von nur einer Fremdsprache an der Primarschule widerspricht der Sprachenstrategie der EDK vom 25. März 2004, welche die Ziele hat, dass die erste Fremdsprache spätestens ab dem 3. Schuljahr und die zweite spätestens ab dem 5. Schuljahr unterrichtet wird und dass per Ende der obligatorischen Schulzeit in beiden Sprachen vergleichbare Kompetenzen zu erreichen sind. Das Ziel mit den Kompetenzen in mindestens einer zweiten Landessprache und einer weiteren Sprache am Ende der obligatorischen Schulzeit wurde durch die eidgenössischen Räte ins Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften<sup>2</sup> aufgenommen. Wie viele Fremdsprachen und in welcher Reihenfolge an der Primarschule zu unterrichten sind, ist nicht eine Frage des Lehrplans 21 oder nur der Deutschschweizer Kantone, sondern aller Kantone. Der Auftrag zur Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen – und damit auch die Harmonisierung der Ziele für den Fremdsprachenunterricht – ist seit Mai 2006 in der Bundesverfassung verankert und betrifft somit alle Kantone (Art. 62 Abs. 4 Bundesverfassung).

Mit Absatz 3 wird zudem der Auftrag gestrichen, die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen zu regeln. Es wäre nichts als konsequent, auch diese Bereiche in einen solch detailliert ausformulierten Paragraphen aufzunehmen. Es entsteht hier eine Lücke, die im Lichte der zunehmenden Heterogenität der Schülerinnen und Schüler (Lern-, Leistungs- oder Verhaltensprobleme, ungenügende Deutsch- und Kulturkenntnisse, sonderpädagogischer Förderbedarf, besondere Begabungen und Hochbegabungen), schwer wiegt.

#### **4.1.4 Absatz 4 des ausgearbeiteten Initiativentwurfs**

<sup>4</sup> Interkantonale Vereinbarungen zur Harmonisierung des Lehrplans werden vom Grossen Rat genehmigt und unterliegen dem fakultativen Referendum.

Beim Absatz 4 handelt es sich um eine Doppelnormierung. Denn gemäss Verfassung des Kantons Aargau (§ 82 Abs. 1 lit. a) genehmigt der Grosse Rat interkantonale Verträge. Bei der Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Aargau handelt es sich nicht um einen interkantonalen Vertrag, sondern einzig um die kantonsinterne Umsetzung des Harmonisierungsauftrags der Bundesverfassung (Art. 62 Abs. 4).

## **4.2 Negative Auswirkungen der Initiative**

### **4.2.1 Die Initiative schmälert die Zukunftschancen der Aargauer Kinder und Jugendlichen**

Mit der Einschränkung des Bildungsangebots durch die Initiative werden die Zukunftschancen der Aargauer Schülerinnen und Schüler aber auch die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort geschmälert. Eine Aargauische Schullaufbahn könnte in eine Sackgasse führen, wenn die Aargauer Schülerinnen und Schüler per Gesetz nur ungenügend mit der aktuellen Welt des Wissens vertraut gemacht werden könnten. Sie wären damit gegenüber Jugendlichen aus anderen Kantonen benachteiligt. Wichtige Fächer/Unterrichtsinhalte würden ihnen vorenthalten, was den Übertritt an weiterführende Schulen oder in den Arbeitsmarkt erschwert. Ihnen würde selbst bei den Wahl(pflicht)fächern nur ein eingeschränktes Fächerangebot zur Verfügung stehen.

---

<sup>2</sup> Art. 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG) vom Oktober 2007 (SR 441.1)

In der Berufsbildung hat jeder Beruf seine eigene Bundesverordnung über die berufliche Grundbildung. Ein wichtiger Bestandteil davon ist der sogenannte Bildungsplan, in dem die beruflichen Handlungskompetenzen und Ziele schweizweit harmonisiert sind. Somit ist es für den Übertritt in eine Berufslehre für die Aargauer Schülerinnen und Schüler von zentraler Bedeutung, dass sie über die gleiche Vorbildung wie Jugendliche aus den anderen Kantonen verfügen. Ausserdem besucht eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Aargauer Lernenden in der beruflichen Grundbildung den schulischen Unterricht in einem anderen Kanton beziehungsweise Jugendliche aus anderen Kantonen besuchen den Unterricht im Aargau (interkantonale Berufe, ausserkantonaler Lehrbetrieb). Auch hier spielt die Harmonisierung der Anforderungen der Volksschule eine wichtige Rolle. Auch für die Gymnasien gibt es schweizerische Vorgaben. Der "Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen" bildet die Basis für die kantonalen Lehrpläne der Gymnasien. Es ist deshalb auch in diesem Bereich wichtig, dass die Aargauer Jugendlichen die gleichen Chancen haben wie jene aus anderen Kantonen.

Mit der Initiative hätte die Volksschule Aargau als einziger Deutschschweizer Kanton einen Lehrplan mit einem derart eingeschränkten und starren Fächerangebot. Dies würde für die Wirtschaft die heute stets bemängelte fehlende Vergleichbarkeit der Abschlüsse erschweren, was sich für die Aargauer Jugendlichen zusätzlich zu den bereits fehlenden Fächern erschwerend auf ihre Marktfähigkeit beziehungsweise ihre Laufbahn auswirken würde.

#### **4.2.2 Die Initiative verursacht bedeutende Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden**

Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Initiative muss der Kanton Aargau den heutigen Lehrplan der Volksschule überarbeiten. Bei einer Annahme der Initiative muss ein neuer Aargauer Lehrplan auf der Basis des Lehrplans 21 gemäss Initiativtext an die neuen gesetzlichen Vorgaben des Aargaus angepasst werden. Dies würde einen erheblichen personellen Aufwand bedeuten, müssten die Sammelfächer in die von den Initianten geforderten Einzelfächer aufgeteilt und die im Absatz 3 der Initiative fehlenden Fächer aus dem Lehrplan gestrichen werden. Für jedes Fach und Schuljahr müssten Jahrgangsziele definiert sowie für den Kindergarten ein Rahmenlehrplan erstellt werden. Rahmenlehrpläne sind auf Stufe Maturitäts- und Berufsschulen eingesetzte Instrumente. Sie dienen als Grundlage für die Umsetzung und Anpassung in eigene Lehrpläne. Ein Rahmenlehrplan hätte daher für die Kindergärten zur Folge, dass in den einzelnen Schulen aufwendige Umsetzungsarbeit in einen konkreteren Lehrplan zu leisten wäre.

Ein Aargauer Lehrplan mit dem von den Initianten verlangten begrenzten Fächerangebot, würde eine Überprüfung der auf dem Deutschschweizer und auf dem deutschen Markt vorhandenen Lehrmittel verlangen, um eine bestmögliche Passung der Lehrmittel mit dem Aargauer Lehrplan zu erreichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für einzelne Fächer eigene Lehrmittel erarbeitet werden müssten. Erst mit Vorliegen der Aargauer Stundentafel und des definitiven neuen Aargauer Lehrplans Volksschule kann hierzu eine abschliessende Aussage gemacht werden. Wenn man bedenkt, dass die Entwicklung eines neuen unterrichtsleitenden Lehrmittels je nach Ausgestaltung mit adäquaten und integrierten elektronischen Elementen in die Millionen Franken gehen kann, ist für die Gemeinden, welche im Kanton Aargau für die Lehrmittelkosten aufzukommen haben, mit erheblichen Mehrausgaben zu rechnen. Die Skaleneffekte, welche über Lehrmittel für den gesamten Deutschschweizer Markt realisiert werden können, würden bei einem Alleingang wegfallen. Dies gilt in ähnlichem Ausmass auch für interkantonale Testsysteme, Aufgabendatenbanken (zum Beispiel Checks und Aufgabensammlung im Bildungsraum Nordwestschweiz).

In Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Gewerbeverband sind inzwischen rund 200 aktuelle Berufsprofile entstanden, welche den Schülerinnen und Schülern aufzeigen, wie gut ihre Leistungen mit den Anforderungen des gewünschten Berufs übereinstimmen. Die Berufsprofile sind auf die Ergebnisse der im Schuljahr 2015/16 eingeführten Checks abgestimmt. Die Passung zwischen den Ergebnissen der Checks und den Berufsprofilen wird schlechter mit einem Aargauer Lehrplan, der in Zukunft andere Lernziele und Lerninhalte als die Lehrpläne der andern an den Checks beteiligten Kantone (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn) vorgibt.

Ein Lehrplan kann nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die Schulleitungen und Lehrpersonen mit entsprechenden Schulungen darauf vorbereitet werden. Mit Annahme der Initiative könnte nicht mehr vollumfänglich von den Angeboten der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) profitiert werden, die der Kanton Aargau zu rund 36 % im Rahmen des vierkantonalen Leistungsauftrags finanziert. Teile dieses Angebots müssten auf die Aargau spezifischen Bedürfnisse und Fächer angepasst werden. Es ist nicht auszuschliessen, dass sogar eigene Ergänzungsstudiengänge entwickelt und angeboten werden müssten, die vollumfänglich vom Kanton Aargau zu finanzieren wären.

#### **4.2.3 Die Initiative schränkt die Unterrichtsfreiheit der Lehrpersonen ein und führt zu einer unpräzisen und wenig flexiblen Vorsteuerung des Lehrplans**

Die geltende Bestimmung im Schulgesetz unter § 13 ist mit ihren Unterrichtsbereichen offen formuliert. So lässt sie es zu, dass beispielsweise in der Primar- und Realschule fächerübergreifend "Realien" unterrichtet werden kann. In der Sekundar- und Bezirksschule ist eine Ausrichtung auf Einzelfächer wie Biologie, Chemie, Physik möglich. Ein Lehrplan gemäss Initiative müsste dem vorgeschlagenen Fächerkanon folgen. Die Aufnahme von neuen Fächern wäre nur über eine Gesetzesänderung möglich.

Aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen ist es heute möglich, über mehrere Jahre an den gleichen Zielen und Inhalten zu arbeiten. Dies hat den Vorteil, dass die Kinder dort abgeholt und gefördert werden können, wo sie stehen. Ausserdem kann der Unterricht heute an den Primarschulen insbesondere in kleineren Gemeinden – was fast auf die Hälfte aller Schulen im Aargau zutrifft – altersdurchmischt organisiert werden. Die Initiative würde diese bewährte Praxis erschweren. Die Lehrpersonen müssten künftig in allen Fächern nach fix vorgegebenen Jahrgangzielen unterrichten. Dies würde die Planungs- und Unterrichtsfreiheit im Vergleich zu heute in verschiedenen Fächern deutlich einschränken. Dafür würden die Anforderungen und der Aufwand für die Lehrpersonen von altersdurchmischten Klassen aufgrund der zu erreichenden Jahrgangsziele in allen Fächern erheblich steigen.

#### **4.2.4 Die Initiative führt in die bildungspolitische Isolation und macht den Kanton Aargau für Familien und Unternehmen unattraktiv**

Der bereits heute angespannte Lehrpersonenmarkt würde sich mit einem Bildungsalleingang des Kantons Aargau verstärken. Die Volksschule Aargau würde Lehrpersonen benötigen, die in anderen Fächern beziehungsweise Einzelfächern ausgebildet wären. Da sämtliche Pädagogischen Hochschulen ihr Bildungsangebot auf den Lehrplan 21 ausrichten, müsste einerseits ein speziell auf die Aargauer Bedürfnisse zugeschnittenes Aus- und Weiterbildungsangebot geschaffen werden und andererseits müsste dieses auch von genügend Lehrpersonen besucht werden. Es ist davon auszugehen, dass Kandidatinnen und Kandidaten eine harmonisierte Ausbildung mit breiten Arbeitsmarktchancen einer nur im Aargau gültigen Ausbildung vorziehen werden.

Der Kanton Aargau handelt sich somit das Risiko eines sich verschärfenden Lehrpersonenmangels ein. Die Anstellungsbehörden von Schulen entlang der Kantonsgrenze könnten möglicherweise nicht mehr wie heute auf den Zuzug von Lehrpersonen aus den angrenzenden Kantonen zählen. Die ausserkantonalen Lehrpersonen brächten die vom Kanton Aargau vorausgesetzten Ausbildungsabschlüsse nicht mit. Zudem wäre der Kanton Aargau vermutlich für viele ausserkantonale Lehrpersonen aufgrund der Einschränkung auf Einzelfächer weniger attraktiv. Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen, sei es bei Kreisschulen auf Ebene Volksschule oder in Bezug auf weiterführende Schulen auf der Sekundarstufe II, wäre infrage gestellt. Heute besuchen die Fricktaler Schülerinnen und Schüler das Gymnasium in Muttenz und Basel. Ob ein Anschluss mit einem eingeschränkten Fächerangebot, wie es die Initiative vorsieht, noch gewährleistet werden könnte, ist fraglich. Ebenfalls gäbe es bei den kantonsübergreifenden Kreisschulen – Erlinsbach (Solothurn) und Erlinsbach (Aargau), Walterswil (Solothurn) und Safenwil (Aargau) sowie Fisibach (Aargau) Weiach/Stalden (Zürich) – verschiedene Fragen zu klären.

Der Kanton Aargau ist mit den anderen Kantonen verpflichtet, im Bildungsraum Schweiz für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit zu sorgen. Er ist Teil eines breiten bildungspolitischen und bildungswissenschaftlichen Gefüges. Dies ermöglicht ihm von zahlreichen Synergien mit anderen Kantonen zu profitieren im Sinne von Erfahrungsaustausch, konkreten Projekten (beispielsweise Lehrplan 21, Checks und Aufgabensammlung) oder verschiedenen Aufgaben (beispielsweise Harmonisierung und Koordination der Lehrmittel, Interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz), Pädagogische Hochschule FHNW). Mit einer Volksschule mit eingeschränktem Fächerangebot, wie es die Initiative verlangt, könnte der Kanton Aargau als Sonderfall von verschiedenen dieser genannten Synergien nicht mehr profitieren aber auch nicht zu solchem Mehrwert beitragen.

Mit einem schweizweit isolierten Bildungsangebot verlöre der Kanton Aargau an Attraktivität. Einerseits als Wohnkanton für Familien: Familien im Kanton Aargau wären in ihrer Mobilität eingeschränkt. Sie blieben entweder an den Schulort der Kinder gebunden oder müssten ihren Kindern bei einem Umzug eine zusätzliche Umstellung zumuten. Andererseits auch für Unternehmen: Unternehmen wählen ihren Standort unter anderem auch danach aus, wo es für ihre anzubietenden Tätigkeiten entsprechend qualifiziertes Personal gibt. Ein mit der übrigen Schweiz nicht kompatibles Bildungssystem mit entsprechend hohen Mobilitätshürden hält tendenziell insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte mit Familie von einem Zuzug in den Kanton Aargau ab.

#### **4.3 Kein Vorlegen eines Gegenvorschlags**

§ 60 Abs. 1 GPR legt fest, dass eine Initiative mit ausformuliertem Text innerhalb von 24 Monaten nach Einreichung zur Abstimmung kommen muss. Die Initiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" ist am 2. Juni 2015 eingereicht worden. Sie ist demnach bis spätestens 2. Juni 2017 dem Volk zur Abstimmung vorzulegen. Aufgrund der in diesem Kapitel ausführlich dargelegten grundlegenden Bedenken zu dieser Initiative wurde das Initiativkomitee eingeladen, bei der Erarbeitung des neuen Aargauer Lehrplans Volksschule mitzuwirken und die Initiative vorläufig zu sistieren, bis die Studentafel und die Aargau spezifischen Anpassungen am Lehrplan vorliegen. Mit diesem Vorgehen hätte für den Stimmbürger Klarheit zur Ausrichtung der Aargauer Bildungspolitik geschaffen werden können. Das Initiativkomitee ist auf dieses Vorgehen nicht eingetreten.

Der Regierungsrat hat bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der (15.104) Motion René Bodmer, SVP, Arni, entschieden, dass er auf einen Gegenvorschlag zur Initiative verzichtet. Aus inhaltlichen Gesichtspunkten sind die Voraussetzungen für einen Gegenvorschlag nicht gegeben. Denn aus Sicht Regierung kann dem Kernanliegen der Initiative, nämlich die Schulfächer abschliessend in einem Gesetz zu regeln, nicht zugestimmt werden. Ein Gegenvorschlag ist nur dann angebracht, wenn einem berechtigten Anliegen in einer modifizierten Form Rechnung getragen werden soll.

#### **4.4 Stellungnahme des Erziehungsrats**

Der Erziehungsrat hat an seiner Sitzung vom 4. März 2016 den Bericht an den Regierungsrat und die Botschaft an den Grossen Rat beraten. Er verweist in seiner Beratung insbesondere darauf, dass bei einer Annahme der Initiative bewährte Fächer aus der heutigen Studentafel, wie etwa "Projekte und Recherchen", "Praktikum", "Geometrisches-technisches Zeichnen" entfallen würden. Mit der vorgeschlagenen Stossrichtung ist der Erziehungsrat voll und ganz einverstanden, stimmt den beiden Anträgen in der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zu und lehnt die Initiative einstimmig ab.

### **5. Folgegesetzgebung**

Eine Annahme der Initiative würde für die Folgegesetzgebung bedeuten, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg einen Rahmenlehrplan für den Kindergarten erstellen müsste, der den bestehenden Lehrplan ersetzen würde (vgl. Kapitel 4.1.3 oben). Auch würde sich eine umfangreiche

Überarbeitung der übrigen Lehrpläne aufdrängen, weil die im geltenden § 13 des Schulgesetzes genannten Bereiche mit der gemäss Initiativ-Entwurf neue gesetzliche Vorsteuerung anders gegliedert werden müsste und überdies einige Fächer aus den Lehrplänen herauszulösen wären (vgl. Kapitel 4.1.3 und 4.2.1 oben). Zudem müsste die Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Sonderbestimmungen zu einzelnen Fächern wie Fremdsprachen in der Primarschule) angepasst werden.

## 6. Weiteres Vorgehen

Für die Behandlung der Aargauischen Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" ergibt sich folgender Zeitplan:

Mai 2015	Beratung Botschaft durch die Kommission
Juni 2016	Beratung Botschaft durch den Grossen Rat
November 2016	Verabschiedung Abstimmungserläuterungen durch den Regierungsrat
12. Februar 2017	Volksabstimmung

Der Regierungsrat vermeidet aus grundsätzlichen Überlegungen die Ansetzung von Abstimmungsterminen zu Sachvorlagen im unmittelbaren Umfeld von kantonalen Wahlen, sofern dazu nicht absolute Dringlichkeit besteht. Wie bereits in der Beantwortung der (15.104) Motion René Bodmer, SVP, Arni, ausgeführt, wird die Volksabstimmung auf den 12. Februar 2017 festgelegt.

### Antrag

1.

Die Aargauer Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21" wird in formeller und materieller Hinsicht als gültig erklärt.

2.

Die Aargauische Volksinitiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung empfohlen.

### Regierungsrat Aargau

Beilage

- Aargauische Volksinitiative "Ja zu einer guten Bildung – Nein zum Lehrplan 21"